

Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU (DGRL) im Hinblick auf

Schutzrohre

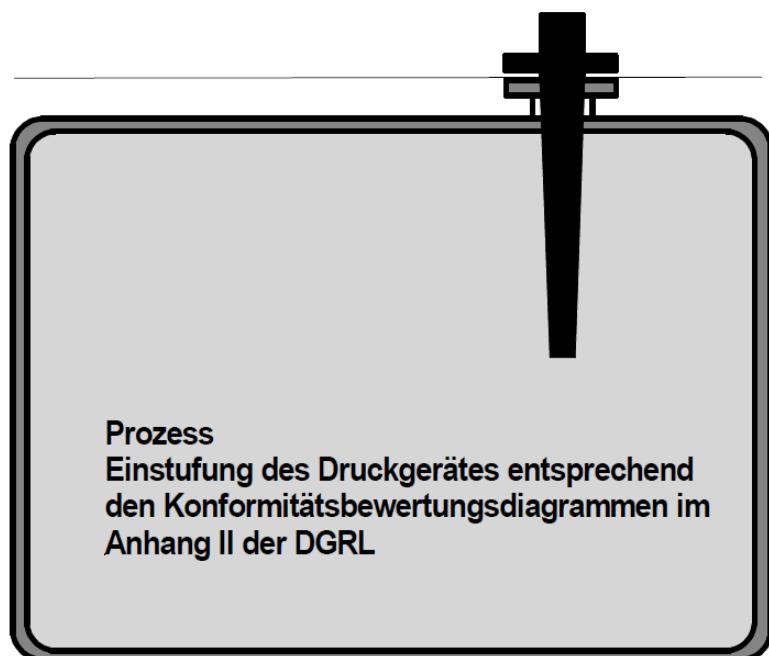
Technische Information

In der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (engl. Pressure Equipment Directive, PED) ist u. a. festgelegt:

Seit dem 30.05.2002 müssen alle in der EU in Verkehr gebrachten Druckgeräte mit einem maximal zulässigen Druck (PS) von > 0,5 bar der DGRL entsprechen. Nachfolgend wird die Anwendbarkeit der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU in Bezug auf Schutzrohre dargestellt.

In Schutzrohren befindet sich weder ein unter Druck stehendes Fluid noch wird es darin transportiert. Schutzrohre sind deshalb keine „druckhaltenden Ausrüstungsteile“ im Sinne der Druckgeräterichtlinie (siehe Leitlinie zur Druckgeräterichtlinie A-40).

Schutzrohr zur Bewertung als Bauteil nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU:



Schutzrohre sind Bauteile eines Druckgerätes nach der DGRL (Leitlinie A-40). Als solches Bauteil entspricht es nicht der Definition für Druckgeräte in Artikel 2 (1) der DGRL und darf nicht mit CE gekennzeichnet werden (siehe Leitlinie A-22).

Schutzrohre nach DIN 43772 in den gültigen Bauformen 1 bis 9 werden entsprechend der „geltenden guten Ingenieurpraxis“ ausgelegt und gefertigt. Entwicklung und Fertigung erfolgt nach zertifiziertem QM-System - ISO 9001.